



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 2014

Nummer 38

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	21. 11. 2014	Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung)	858
2022	21. 11. 2014	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	858
2022	20. 11. 2014	Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe	859
2022	20. 11. 2014	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	860
2022	20. 11. 2014	Satzung zur Änderung der Satzung für die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	863
2022	20. 11. 2014	Satzung zur Änderung der Satzung des LWL-Landesjugendamtes Westfalen	864
2128	6. 11. 2014	Verordnung zur Änderung der Arzneimittelbevorratungsverordnung	865
221	24. 11. 2014	Vierte Verordnung zur Änderung der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung	865
7831	20. 10. 2014	Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-VO NRW)	866

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2022

**Satzung zur Änderung
der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Entschädigung der Mitglieder
der Landschaftsversammlung und
der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger
in den Ausschüssen
(Entschädigungssatzung)**

Vom 21. November 2014

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), von denen § 7 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung am 21. November 2014 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung) vom 9. Mai 2014 (GV. NRW. S. 305) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der/die Vorsitzende der Landschaftsversammlung, ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen mit mindestens 15 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den §§ 2 bis 7 dieser Satzung zustehen, eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzende/n der Landschaftsversammlung beläuft sich ab 1. Januar 2015 auf den 10-fachen Satz, ab 1. Januar 2017 auf den 11-fachen Satz und ab dem 1. Januar 2019 auf den 12-fachen Satz;

die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretungen der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung ab 1. Januar 2015 auf den 7-fachen Satz, ab 1. Januar 2017 auf den 8-fachen Satz und ab dem 1. Januar 2019 auf den 9-fachen Satz;

die Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende ab 1. Januar 2015 auf den 7-fachen Satz, ab 1. Januar 2017 auf den 8-fachen Satz und ab dem 1. Januar 2019 auf den 9-fachen Satz;

die Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens fünfzehn Mitgliedern oder für ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied ab 1. Januar 2015 auf den 3-fachen Satz der ausschließlich monatlichen Pauschale der Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 21. November 2014

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Prof. Dr. Wilhelm

Die Schriftführerin
der Landschaftsversammlung Rheinland

L u b e k

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 21. November 2014

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– GV. NRW. 2014 S. 858

2022

**Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes
Rheinland**

Vom 21. November 2014

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), von denen § 7 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung am 21. November 2014 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2005 (GV. NRW. S. 786), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2010 (GV. NRW. S. 385), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO NRW und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Sozialausschuss
- Gesundheitsausschuss
- Kulturausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Landesjugendhilfeausschuss
- Krankenhausausschüsse
- Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei
- Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom
- Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland.“

2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung
- Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (als Fachausschuss)
- Bau- und Vergabeausschuss
- Schulausschuss
- Umweltausschuss
- Ausschuss für Inklusion.“

3. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Landschaftsversammlung kann jeden Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss auflösen. Hiervon ausgenommen sind der Landschaftsausschuss und der Landesjugendhilfeausschuss.“

4. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Landschaftsausschuss und Ausschüsse können zur Vorberatung Kommissionen und Unterausschüsse einrichten. Ausschüsse bedürfen hierzu der Zustimmung des Landschaftsausschusses. Sitzungen der Kommissionen und Unterausschüsse sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.“

5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 13 Abs. 4 “ wird die Angabe „ und Abs. 5“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 21. November 2014

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Prof. Dr. Wilhelm

Die Schriftführerin
der Landschaftsversammlung Rheinland
Lubek

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 21. November 2014

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
Lubek

– GV. NRW. 2014 S. 858

2022

Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe

Vom 20. November 2014

Aufgrund der §§ 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), von denen § 7 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) hat die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am 20. November 2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe beschlossen:

I.

Die Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 10. März 2005 (GV. NRW. S. 202), die zuletzt durch Satzung vom 22. April 2010 (GV. NRW. S. 265) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Die Heranziehung umfasst die Auskunftspflicht nach § 128g SGB XII für die Bundesstatistik für das Vierte Kapitel SGB XII (§§ 128a ff. SGB XII). Der Landschaftsverband wird über die erteilten Auskünfte informiert.“

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Münster, den 20. November 2014

Dieter Gebhard
Vorsitzender der
14. Landschaftsversammlung

Matthias Löb
Schriftführer der
14. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. November 2014

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– GV. NRW. 2014 S. 859

2022

**Satzung zur
Änderung der Betriebssatzung
für die Krankenhäuser
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 20. November 2014**

Die 14. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 20. November 2014 auf Grund der §§ 6 Absatz 1, 7 Absatz 1 d und 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), von denen § 7 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) geändert worden ist, in Verbindung mit § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) geändert worden ist, des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296), und der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 297), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1996 (GV. NRW. S. 84), die zuletzt durch Satzung vom 1. März 2012 (GV. NRW. S. 115) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„**Betriebssatzung für die Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes und des LWL-Maßregelvollzuges**“.
2. Die Präambel wird wie folgt ergänzt:
„Für Maßregeln der Besserung und Sicherung ist gemäß § 29 Maßregelvollzugsgesetz NRW das Land zuständig. Soweit das Land von einer Übertragungsmöglichkeit auf Dritte oder Private keinen Gebrauch macht, ist – mit Ausnahme der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen – der Direktor / die Direktorin des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) als staatliche Verwaltungsbehörde zuständig. In diesem Falle hat der LWL die erforderlichen Dienstkräfte und bestehende Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Kliniken des LWL-Maßregelvollzuges nehmen hoheitlich die Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde wahr.“
3. In §§ 1 Absatz 3 Satz 1, 6 Absatz 1 Satz 2, 6 Absatz 2, 6 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 1 Satz 1, 16 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 2 Satz 1, 18 Absatz 1 Satz 1, 19 Satz 1 und 22 Satz 1 wird das Wort „Krankenhäuser“ durch „Kliniken“ ersetzt.
4. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Als Fachkrankenhäuser sind die Kliniken Bestandteile der durch die Krankenhausplanung des

Landes Nordrhein-Westfalen festgelegten regionalen und gemeindenahen psychiatrischen Versorgungsstrukturen. Entsprechend des Versorgungsauftrags werden die zur Sicherstellung der Versorgung erforderlichen Krankeneinrichtungen betrieben. Darüber hinaus beteiligen sich die Einrichtungen am Auf- und Ausbau integrierter gemeindepsychiatrischer Strukturen.

Die LWL-Kliniken haben als Fachkrankenhäuser die Aufgabe

1. durch vorwiegend ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Hierbei kann die Krankenhausbehandlung stationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant angeboten werden,
2. notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben,
3. im Rahmen der ihnen erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen.“
5. Nach § 1 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die LWL-Kliniken können in wirtschaftlich und fachlich eigenständigen Betriebsbereichen Aufgaben der medizinischen Rehabilitation gem. SGB VI, Aufgaben der Pflege nach dem PflegeVG und dem SGB XI (LWL-Pflegezentren) sowie Leistungen der Sozialhilfe gem. SGB XII (LWL-Wohnverbände) wahrnehmen.“
6. Der bisherige § 1 Absatz 4 wird als Absatz 6 nach Absatz 5 eingefügt.
7. Nach § 1 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Sie können im Rahmen von Kooperationen mit anderen Krankenhäusern konsiliarärztlich tätig sein und ihren Fachgebieten entsprechende Angebote an deren Standorten anbieten.“
8. Nach § 1 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
„(8) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die LWL-Kliniken Dritter bedienen. Sie können im Rahmen dieser Satzung alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.“
9. § 2 erhält folgende Überschrift:
„**Aufgaben der Kliniken des LWL-Maßregelvollzuges**“.
10. In § 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Maßregelvollzugsgesetz NRW“ die Wörter „(MRVG NRW)“ eingefügt.
11. In § 2 Satz 3 wird nach dem Wort „dieser“ das Wort „hoheitlichen“ eingefügt.
12. § 2 Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
13. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „die LWL-Einrichtungen des Maßregelvollzuges“ durch „der LWL-Maßregelvollzug“ ersetzt.
14. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich verbundenen Rehabilitations-, Pflege- und Wohnbereiche werden nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) in Verbindung mit der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO NRW), der Landschaftsverbandsordnung und dieser Satzung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit geführt.
(2) Die Kliniken des LWL-Maßregelvollzuges werden nach dem Maßregelvollzugsgesetz NRW mit den dazu erlassenen Verordnungen in Verbindung mit der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung und dieser Satzung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit geführt.“

15. § 5 wird wie folgt gefasst:

„ (1) Diese Satzung gilt als Einzelsatzung für die folgenden Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes:

1. LWL-Universitätsklinik Bochum der Ruhr-Universität Bochum Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Präventivmedizin
Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
2. LWL-Klinik Dortmund
Psychiatrie – Psychotherapie – Psychosomatische Medizin
3. LWL-Klinik Dortmund
– Elisabeth – Klinik –
Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
4. LWL-Klinikum Gütersloh
Psychiatrie – Psychotherapie – Psychosomatische Medizin – Neurologie – Innere Medizin
5. LWL-Universitätsklinik Hamm der Ruhr-Universität Bochum
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
6. LWL-Klinik Hemer
– Hans-Prinzhorn-Klinik –
Psychiatrie – Psychotherapie – Psychosomatik
7. LWL-Klinik Herten
Psychiatrie – Psychotherapie – Psychosomatik
8. LWL-Klinik Lengerich
Psychiatrie – Psychotherapie – Psychosomatik – Neurologie
9. LWL-Klinik Lippstadt
Psychiatrie – Psychotherapie – Psychosomatik
10. LWL-Klinik Marl-Sinsen, -Haardklinik-
Kinder- und Jugendpsychiatrie – Psychotherapie – Psychosomatik
11. LWL-Klinik Marsberg
Psychiatrie – Psychotherapie – Psychosomatik
12. LWL-Klinik Marsberg
Kinder- und Jugendpsychiatrie – Psychotherapie – Psychosomatik
13. LWL-Klinik Münster
Psychiatrie – Psychotherapie – Psychosomatik – Innere Medizin
14. LWL-Klinik Paderborn
Psychiatrie – Psychotherapie – Psychosomatik
15. LWL-Klinik Warstein
Psychiatrie – Psychotherapie – Psychosomatik.

Diese Satzung gilt als Einzelsatzung für die folgenden Kliniken des LWL-Maßregelvollzuges:

1. LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie Dortmund
– Wilfried-Rasch-Klinik –
2. LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne
3. LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem
4. LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg
5. LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt.

(2) Die Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes können in selbständige Abteilungen im Sinne von § 31 Abs. 2 KHGG NRW gegliedert werden.

Die Kliniken des LWL-Maßregelvollzuges können in selbständige Abteilungen mit einer eigenen therapeu-

peutischen Leitung gem. § 6 Abs. 2 MRVG NRW gegliedert werden.

Die Abteilungsgliederung und ihre Einzelfortschreibung unterliegen der Genehmigung durch den Direktor/die Direktorin des LWL.

(3) Die Leitung der Abteilungen besteht jeweils aus einem/einer fachlich nicht weisungsgebundenen Abteilungsarzt/Abteilungsärztin (Chefarzt/Chefärztin) nach den Bestimmungen des § 31 Abs. 2 KHGG NRW, der/die die Letztverantwortung für Diagnostik und Therapie trägt, und einer Krankenschwester/einem Krankenpfleger mit entsprechender Qualifikation (Leiterin/Leiter des Pflegedienstes der Abteilung). Die Leitung nicht bettenführender Abteilungen kann auch durch qualifizierte Angehörige nicht medizinisch/pflegerischer Berufsgruppen besetzt werden. In diesen Fällen liegt die ärztliche Letztverantwortung bei dem Ärztlichen Direktor/der Ärztlichen Direktorin oder bei einem von ihm/ihr Beauftragten. Die Abteilungsleitung nimmt ihre fachlichen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Sie ist zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Geschäftsverteilung zwischen der Betriebsleitung und der Abteilungsleitung wird von der Betriebsleitung grundsätzlich geregelt. Diese ist dem Träger zur Kenntnis zu geben.“

16. § 6 erhält folgende Überschrift:

„Gemeinnützigkeit der Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbunds Westfalen“

17. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Krankenhäuser“ durch die Wörter „Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbunds Westfalen“ ersetzt sowie nach dem Wort „gemeinnützige“ die Wörter „und mildtätige“ eingefügt.
18. In § 6 Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in § 1 dieser Satzung dargestellten Tätigkeiten verwirklicht.“
19. In § 6 Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 nunmehr Sätze 4 und 5.
20. In § 6 Absatz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
„Der Klinikträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbunds Westfalen. Der LWL erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kliniken oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.“
21. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Kliniken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“
22. § 6 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der LWL-Kliniken oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der LWL-Kliniken an den LWL, der es mit Ausnahme seiner geleisteten Einlagen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.“
23. In der Überschrift des 2. Abschnitts wird das Wort „LWL-Krankenhäuser“ durch „LWL-Kliniken“ ersetzt.
24. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für jede Klinik des LWL-PsychiatrieVerbunds wird eine Betriebsleitung bestellt. Den Betriebsleitungen der Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbunds Westfalen gehören jeweils an:
– der Ärztliche Direktor/die Ärztliche Direktorin (Leitender Arzt/Leitende Ärztin im Sinne von § 31 Abs. 1 KHGG NRW)
– der Pflegedirektor/die Pflegedirektorin (die Leitende Pflegekraft im Sinne von § 31 Abs. 1 KHGG NRW)
– der Kaufmännische Direktor/die Kaufmännische Direktorin (der Leiter/die Leiterin des Wirt-

- schafts- und Verwaltungsdienstes im Sinne von § 31 Abs. 1 KHGG NRW).“
25. Nach § 7 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Den Betriebsleitungen der LWL- Maßregelvollzugskliniken gehören jeweils an:
 – die ärztliche oder psychotherapeutische Leitung der Klinik (Arzt/Ärztin oder psychologische/r Psychotherapeut/in im Sinne von § 6 Abs. 2 des MRVG NRW)
 – der Pflegedirektor/die Pflegedirektorin,
 – der Kaufmännische Direktor/die Kaufmännische Direktorin.“
26. In § 7 werden die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 nunmehr Absätze 3, 4 und 5.
27. In § 7 Abs. 3 (neu) werden die Wörter „aus dem Kreis der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen“ gestrichen.
28. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Betriebsleitungen leiten die jeweilige Klinik selbständig und eigenverantwortlich, soweit sich nicht aus der Landschaftsverbandsordnung, dem Maßregelvollzugsgesetz NRW, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt.“
29. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Sie führen die Klinik auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenübersicht und leiten sie unter Beachtung ihrer Aufgabenstellung nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes.“
30. In § 8 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 21 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Krankenhauses“ durch „der Klinik“ ersetzt.
31. § 8 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Betriebsleitungen der Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes gewährleisten das Qualitätsmanagement (Qualitätssicherung und -weiterentwicklung) bezüglich Behandlung, Versorgungsabläufen und Behandlungsergebnissen entsprechend der Verpflichtung aus § 7 KHGG NRW und § 137 SGB V, die der Kliniken des LWL-Maßregelvollzuges entsprechend der Verpflichtung aus § 3 MRVG NRW sowie der von dem Direktor/der Direktorin des LWL vorgegebenen Rahmenbedingungen gemäß § 16 Abs.3 Nr. 6 dieser Satzung.“
32. § 8 Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
33. In §§ 9 Absatz 1 Satz 1 und 9 Absatz 3 wird das Wort „Krankenhäusern“ durch „Kliniken“ ersetzt.
34. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Mitglieder der Betriebsleitungen sind zur gemeinsamen Leitung des Klinikbetriebes und zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie haben bei allen Entscheidungen die Interessen des Klinikbetriebes zu wahren und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Berufsgruppen zu fördern.“
35. § 10 Absatz 4 Satz 11 wird wie folgt gefasst:
 „Duldet eine Entscheidung aufgrund einer Gefährdung der Krankenversorgung bzw. des Vollzuges der Maßregel keinen Aufschub, so entscheidet der Ärztliche Direktor/die Ärztliche Direktorin bzw. die psychotherapeutische Leitung der Klinik abschließend.“
36. In §§ 11 Absatz 1 Satz 1, 11 Absatz 2 Satz 2, 12 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Krankenhauses“ durch „der Klinik“ ersetzt.
37. In § 11 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „das Krankenhaus“ durch „die Klinik“ ersetzt.
38. In § 12 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Ärztliche Direktorin“ die Wörter „bzw. die psychotherapeutische Leitung der Klinik“ eingefügt.
39. In der Überschrift des 3. Abschnitts wird das Wort „Krankenhausträgers“ durch „Klinikträgers“ ersetzt.
40. In § 14 Satz 1 wird das Wort „Krankenhausangelegenheiten“ durch „Klinikangelegenheiten“ ersetzt.
41. In § 15 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ihres Krankenhauses“ durch „ihrer Klinik“ ersetzt.
42. In §§ 15 Absatz 4 Nr. 1, 16 Absatz 3 Nr. 6 wird das Wort „Krankenhäusern“ durch „Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes“ ersetzt.
43. In § 16 Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „Die §§ 29 und 31 MRVG NRW bleiben unberührt.“
44. In § 16 Absatz 3 Nr. 8 wird am Ende folgender Halbsatz angefügt:
 „§ 29 MRVG NRW bleibt unberührt;“
45. § 16 Absatz 3 Nr. 16 wird wie folgt gefasst:
 „16. Pflegesatzverhandlungen unter grundsätzlicher Beteiligung der jeweiligen Betriebsleitung sowie Verhandlung und Vereinbarung von Budgets mit dem Land NRW und anderen Kostenträgern unter Beteiligung der jeweiligen Betriebsleitung;“
46. In § 16 Absatz 3 Nr. 17 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Die §§ 109ff. des Strafvollzugsgesetzes bleiben unberührt.“
47. In § 16 Absatz 3 Nr. 20 wird der Klammerzusatz „(Zuständigkeit als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde gem. §§ 29 Abs. 2, 35 MRVG NRW i.d.F. vom 15. Juni 1999, GVBL. 28, 402)“ gestrichen.
48. In § 16 Absatz 3 wird folgende Nr. 22 angefügt:
 „22. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten im Bereich Fort- und Weiterbildung, Qualitätsmanagement, Wissenschaft sowie der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, deren Aufgabengebiete sich über mehrere Kliniken des LWL-Maßregelvollzuges erstrecken.“
49. In § 17 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch „Die Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbunds Westfalen“ ersetzt.
50. Nach § 17 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Die Kliniken des LWL-Maßregelvollzuges werden durch Mittel des Landes gem. § 30 MRVG sowie sonstige Betriebserlöse finanziert.“
51. In § 17 Absatz 3 werden die Wörter „Finanzlage der Krankenhäuser“ durch „Finanzlage der Kliniken“ ersetzt.
52. In § 17 Absatz 4 Satz 6 wird das Wort „Krankenhausbetriebes“ durch „Klinikbetriebes“ ersetzt.
53. § 17 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) Den Kliniken wird vom Träger gemäß § 10 Abs. 4 GemKBVO auf Dauer Kapital zugewiesen. Das Stammkapital ist der Anlage zu entnehmen.“
54. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen“ gestrichen.
55. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 32 KHG NW“ durch „§ 30 KHGG NRW“ ersetzt.
56. In § 21 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „und“ angefügt und das Komma gestrichen.
57. In § 21 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „§ 23 KHG NW“ durch „§ 18 Abs. 1 KHGG NRW“ ersetzt und das Wort „und“ gestrichen.
58. § 21 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 wird gestrichen.

Artikel 2

An die Betriebssatzung für die Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes und des LWL-Maßregelvollzuges wird folgende Anlage angefügt:

Anlage**Stammkapital der LWL-Kliniken zum 31.12.2013 in TEUR:**

Klinik	Stammkapital (festgesetztes Kapital) per 31.12.2013 in TEUR
LWL-Universitätsklinik Bochum	3.205
LWL-Klinik Dortmund	10.360
LWL-Klinik Dortmund (Elisabeth-Klinik)	2.136
LWL-Klinik Gütersloh	11.360
LWL-Universitätsklinik Hamm	2.245
LWL-Klinik Hemer	6.101
LWL-Klinik Herten	4.285
LWL-Klinik Lengerich	4.831
LWL-Klinik Lippstadt	2.103
LWL-Klinik Marl-Sinsen	4.791
LWL-Klinik Marsberg	723
LWL-Klinik Marsberg (KiJu)	2.485
LWL-Klinik Münster	20.702
LWL-Klinik Paderborn	2.915
LWL-Klinik Warstein	3.797
LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie Dortmund	1.277
LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne	25
LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem	941
LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg	37
LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt	401

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 20. November 2014

Dieter Gebhard

Vorsitzender der
14. Landschaftsversammlung

Matthias Löb

Schriftführer der
14. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. November 2014

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias Löb

– GV. NRW. 2014 S. 860

2022

**Satzung zur Änderung
der Satzung für die LWL-Pflegezentren
und LWL-Wohnverbände
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 20. November 2014**

Die 14. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 20. November 2014 auf Grund der §§ 6 Absatz 1, 7 Absatz 1 d und 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), von denen § 7 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) geändert worden ist, in Verbindung mit § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) geändert worden ist, und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296), folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2009 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Satzung vom 24. November 2011 (GV. NRW. S. 602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in § 1 dieser Satzung dargestellten Tätigkeiten verwirklicht.“

- In § 4 Absatz 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Betriebe.

Der LWL erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Betriebe oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sachanlagen zurück.“

- § 4 Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweckbetrieb fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(5) Im Falle der Auflösung der Betriebe oder eines Betriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den LWL zurück, der es – mit Ausnahme der geleisteten Einlagen – unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.“

4. In § 14 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Den Betrieben wird vom Träger gemäß § 9 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung auf Dauer Kapital zugewiesen. Das Stammkapital ist der Anlage zu entnehmen.“

5. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Betriebe erstellen jährlich einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und der Stellenübersicht in Anwendung der kommunalrechtlichen Vorschriften sowie unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen.“

6. § 16 Satz 2 wird gestrichen.

7. In § 17 wird die Ziffer „4“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Artikel 2

Der Satzung für die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird folgende Anlage angefügt:

Anlage

Stammkapital der LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände 1.1.2013 in TEUR:

Einrichtung	Stammkapital (festgesetztes Kapital) per 1.1.2013 in TEUR
LWL-Pflegezentrum und LWL-Wohnverbund Lippstadt	4.057
LWL-Pflegezentrum und LWL-Wohnverbund Marsberg	120
LWL-Pflegezentrum und LWL-Wohnverbund Warstein	1.615

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 20. November 2014

Dieter Gebhard

Vorsitzender der
14. Landschaftsversammlung

Matthias Löb

Schriftführer der
14. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. November 2014

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias Löb

– GV. NRW. 2014 S. 863

2022

Satzung zur Änderung der Satzung des LWL-Landesjugendamtes Westfalen

Vom 20. November 2014

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat auf Grund des § 70 Absatz 3 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs (Kinder und Jugendhilfe) – SGBVIII – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch das Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) und § 9 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), von denen § 7 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) geändert worden ist, folgende Änderung der Satzung des LWL-Landesjugendamtes Westfalen beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des LWL-Landesjugendamtes Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1991 (GV. NRW. S. 434), die zuletzt durch Satzung vom 22. November 2012 (GV. NRW. S. 667) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Landeselternbeirat, die/der durch dieses Gremium gewählt wird.“

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 1 Nummern 3 bis 9 ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen.“

3. § 5 der Satzung für das LWL-Landesjugendamt Westfalen wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Voraussetzung der Mitgliedschaft

Alle stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der Stellvertreterinnen/Stellvertreter müssen die Voraussetzungen für eine Wahl in eine örtliche Gemeindevertretung im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe erfüllen. Die beratenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet und sollen ihren Wohnsitz oder Dienstsitz im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe haben.“

4. § 6 Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. bei den Mitgliedern nach § 4 Absatz 1 Nummern 3 bis 9, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 20. November 2014

Dieter G e b h a r d
Vorsitzender der
14. Landschaftsversammlung

Matthias L ö b
Schriftführer der
14. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. November 2014

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– GV. NRW. 2014 S. 864

2128

**Verordnung zur Änderung
der Arzneimittelbevorratungsverordnung
Vom 6. November 2014**

Auf Grund des § 10 Absatz 3 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) verordnet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen:

Artikel 1

Die Arzneimittelbevorratungsverordnung vom 30. August 2000 (GV. NRW. S. 632), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 753) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 2 wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

Die Anlage 3 zu § 2 Absatz 1 Satz 2 wird durch die **Anlage** zu dieser Verordnung ersetzt. Die Anlage wird nur in elektronischer Version des entsprechenden Gesetzes- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) und in der Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW.; <https://recht.nrw.de>) veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 2014

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2014 S. 865

221

**Vierte Verordnung zur Änderung
der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung
Vom 24. November 2014**

Auf Grund

- des § 5 Absatz 9, des § 39 Absatz 7 und des § 83 Absatz 5 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)
- und des § 32 Absatz 6 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) eingefügt worden ist

verordnet das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunalles:

Artikel 1

Die Hochschulwirtschaftsführungsverordnung vom 11. Juni 2007 (GV. NRW. S. 246), die zuletzt durch Verordnung vom 12. November 2012 (GV. NRW. S. 610) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) § 7 Absatz 4 bis 6 gilt auch für die Kunsthochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Personal, Versorgung, Beihilfen“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Vorschriften der Absätze 5 und 6 haben den Zweck, den Besonderheiten der Anforderungen wissenschaftlicher Karrieren Rechnung zu tragen, die sich von den Karrierewegen anderer Beamtengruppen stark unterscheiden. Die Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern orientiert sich daher an dem gegenüber Laufbahnbeamtinnen und -beamten um zehn Jahre erhöhten durchschnittlichen Einstellungsalter und hält den Zugang zum Beamtenverhältnis auch für Bewerberinnen und Bewerber mit außergewöhnlichem beruflichen Werdegang offen.“

- c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer darf in ein Beamtenverhältnis eingestellt oder übernommen werden, wer das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hat sich der Antrag auf Einstellung oder Übernahme

1. durch die Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes,
2. durch die Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 34 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92), die durch Verordnung

- vom 15. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 576) geändert worden ist,
3. durch die Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines minderjährigen Kindes oder
 4. durch die tatsächliche Pflege eines nach einem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Eltern der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, Geschwister sowie volljähriger Kinder

verzögert, so darf die Altersgrenze des Satzes 1 im Umfang der Verzögerung überschritten werden. Die Altersgrenze nach Satz 1 darf bei Verzögerungen nach Satz 2 Nummer 3 um bis zu drei Jahre, bei mehreren Kindern höchstens um bis zu sechs Jahre überschritten werden. Entsprechendes gilt für Satz 2 Nummer 4. Die Altersgrenze nach Satz 1 darf insgesamt höchstens um sechs Jahre überschritten werden. Satz 7 findet insoweit keine Anwendung. Schwerbehinderte Menschen und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, gleichgestellte behinderte Menschen dürfen bis zum vollendetem 53. Lebensjahr eingestellt oder übernommen werden. Das jeweilige Höchstalter erhöht sich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an dem Tage, an dem sie oder er den Antrag gestellt hat, die Höchstaltersgrenze nicht überschritten hatte und die Einstellung oder Übernahme innerhalb eines Jahres nach der Antragstellung erfolgt.

(6) Ausnahmen von dem Höchstalter für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Absatz 5 Satz 1 und Satz 7 können zugelassen werden, wenn der Dienstherr ein erhebliches dienstliches Interesse (insbesondere wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse) daran hat, Bewerberinnen oder Bewerber zu gewinnen oder zu behalten oder wenn sich nachweislich der berufliche Werdegang aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen in einem Maß verzögert hat, das die Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen ließe. Über Ausnahmen nach Satz 1 entscheidet die jeweilige Hochschule, im Bereich der Kunsthochschulen mit Zustimmung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung.

(7) Trifft die Hochschule eine Entscheidung gemäß Absatz 6, leistet sie einen zusätzlichen einmaligen, nach Lebensalter gestaffelten Betrag an das Land. Dies gilt auch für die Ernennung oder Übernahme von Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, wobei sich dieses Alter um die Zeiten nach Absatz 5 Satz 2 bis 5 erhöht. Bei der Ernennung von Laufbahnbewerberinnen und -bewerbern im Sinne des Absatzes 5 Satz 7 leistet die Hochschule den Betrag nach Satz 1, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das 43. Lebensjahr überschritten hat. Die Höhe des zu leistenden Betrages wird vom Ministerium festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung ist der unter Zugrundelegung einer pauschalierten Bezugsdauer des Ruhegehalts ermittelte Barwert der Versorgung. Zur Abgeltung von Besonderheiten des Einzelfalls wird der Barwert um einen pauschalen Prozentsatz gekürzt. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Beamtinnen und Beamte, für die das Land ohnehin die Versorgungsleistungen übernimmt. Dies gilt auch, wenn das Land Ausgleichszahlungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 (BGBl. 2010 I S. 1290), in Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben am 9. Februar 2010 (GV. NRW. 2010 S. 137) oder vergleichbaren Regelungen für die Beamtin oder den Beamten erhält.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und folgender Satz wird angefügt:
„Das Finanzministerium kann weitere Ausnahmen zulassen.“
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 2014

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Svenja Schulze

– GV. NRW. 2014 S. 865

7831

Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-VO NRW)

Vom 20. Oktober 2014

Auf Grund

- des § 38 Absatz 9 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a, Nummer 10 Buchstabe b und Nummer 11 Buchstabe a, b und c, § 6 Absatz 1 Nummer 21 in Verbindung mit Nummer 11 Buchstabe a und b und § 6 Absatz 1 Nummer 23 in Verbindung mit Nummer 10 Buchstabe b und Nummer 11 Buchstabe a in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S.1324) in Verbindung mit
- § 24 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), der durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 293) neu gefasst worden ist,

verordnet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen:

§ 1

Treiben und Halten von Rindern

- (1) Rinder, die nicht BHV1-frei sind im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a oder b Doppelbuchstabe aa bis cc der BHV1-Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520) in der jeweils geltenden Fassung, dürfen nicht auf öffentlichen Wegen getrieben oder im Freien gehalten werden.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für
 1. Rinder eines Bestandes, in dem alle empfänglichen Tiere entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers regelmäßig gegen eine Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 geimpft worden sind (Grundimmunisierung) und regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers nachgeimpft werden,
 2. Rinder eines Bestandes, für die ein Impfverbot nach § 2 Absatz 4 Satz 1 der BHV1-Verordnung angeordnet ist oder
 3. Rinder eines Bestandes, für die ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Sanierungskonzept vorliegt. Ein Bestand im Sinne dieser Verordnung sind alle

Rinderställe einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude und des dazugehörigen Geländes, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung und der räumlichen Anordnung, insbesondere der Ver- und Entsorgung, eine Einheit bilden.

§ 2

Kennzeichnung und Halten von Reagenten

Im Bestand vorhandene Reagenten sind von der Tierhalterin oder dem Tierhalter unverzüglich mit einer roten Plastikohrmarke mit rundem Dorn- und Lochteil von mindestens 25 mm Durchmesser zu kennzeichnen. Verliert ein Rind eine Ohrmarke nach Satz 1, ist es unverzüglich nachzukennzeichnen. Die Pflicht zur Kennzeichnung von Reagenten gilt nicht für Reagenten eines Bestandes, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und nur zur Schlachtung abgegeben werden.

§ 3

Impfverbot und Einstellungsverbot

(1) Die Impfung von Rindern gegen eine BHV1-Infektion ist ab dem 1. Juli 2015 verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für Rinder zulassen, die aus dem Inland verbracht werden sollen, wenn der Bestimmungsstaat eine Impfung verlangt. Sie kann Ausnahmen auch zulassen für Impfungen

1. in Beständen, in denen Reagenten nachgewiesen wurden und die Basisuntersuchung nach Anlage 1 Abschnitt 1 Nummer 1 oder 1a der BHV1-Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen ist,
2. bei Rindern, die in einen Bestand nach Nummer 1 verbracht werden sollen, für den nach Nummer 1 eine Ausnahme zugelassen ist, und
3. in Beständen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 3.

Satz 1 gilt nicht für Rinder eines Bestandes, für den eine Ausnahme nach § 6 Absatz 2 zugelassen ist.

(2) In einen Rinderbestand dürfen nur noch BHV1-freie Rinder im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 der BHV1-Verordnung eingestellt werden, die nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft sind und für die eine amtstierärztliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung vorliegt. Abweichend von Satz 1 dürfen Rinder, die gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind und für die eine amtstierärztliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung vorliegt, in einen Rinderbestand eingestellt werden, für den nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 oder 3 eine Ausnahme zugelassen ist.

§ 4

Dokumentation von Impfungen

Die Tierhalterin oder der Tierhalter, in deren oder dessen Bestand ein Rind gegen BHV1 geimpft worden ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Impfung durch den behandelnden Tierarzt, die behandelnde Tierärztin oder die jeweils zuständige Behörde innerhalb von vierzehn Werktagen in der elektronischen Datenbank nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (Abl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, dokumentiert wird.

§ 5

Verbot der Belegung von Reagenten

Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass weibliche Reagenten im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 der BHV1-Verordnung nicht gedeckt oder besamt werden.

§ 6

Entfernen von Reagenten

(1) Reagenten im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 der BHV1-Verordnung sind bis spätestens 31. Dezember 2015 aus dem Rinderbestand zu entfernen, es sei denn, die zuständige Behörde ordnet eine frühere Entfernung der Reagenten aus Gründen der Seuchenbekämpfung an. Nach dem 31. Dezember 2015 sind Reagenten unverzüglich zu entfernen.

(2) Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von Absatz 1 und § 5 zulassen, wenn

1. Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen,
2. auf Grund der Zahl der Reagenten in einem Rinderbestand deren Entfernung eine unbillige Härte für die Tierhalterin oder den Tierhalter bedeutet und
3. die Tierhalterin oder der Tierhalter ein tierärztliches Sanierungskonzept vorlegt, durch das der Rinderbestand in weniger als drei Jahren BHV1-frei werden kann, und sie oder er sich zur Durchführung des Sanierungskonzeptes verpflichtet.

(3) Eine Zulassung nach Absatz 2 ist auf höchstens drei Jahre zu befristen. Sie kann auch nachträglich mit Auflagen versehen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn das Sanierungskonzept nicht oder nicht zeitgerecht durchgeführt wurde, gegen Vorschriften dieser Verordnung oder der BHV1-Verordnung verstoßen wurde oder Gründe der Seuchenbekämpfung entgegenstehen. Im Übrigen bleibt § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung unverändert.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 ein Rind auf einem öffentlichen Weg treibt oder auf einer Weide hält,
2. entgegen § 2 einen Reagenten nicht oder nicht unverzüglich nach Vorliegen des Befundes mit einer roten Plastikohrmarke mit rundem Dorn- und Lochteil von mindestens 25 mm Durchmesser kennzeichnet,
3. entgegen § 3 Absatz 1 eine Impfung gegen eine BHV1-Infektion durchführt,
4. entgegen § 3 Absatz 2 ein nicht BHV1-freies Rind oder ein geimpftes Rind in einen Rinderbestand einstellt,
5. entgegen § 4 nicht dafür Sorge trägt, dass eine Impfung gegen BHV1 dokumentiert wird oder
6. entgegen § 6 einen Reagenten nicht aus dem Rinderbestand entfernt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Recklinghausen, den 20. Oktober 2014

Landesamt
für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Der Präsident

Dr. Thomas D e l s c h e n

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359